

An unsere Kundschaft

Solothurn, 21. Juni 2023

MWST - Satzerhöhung auf den 1. Januar 2024

1. Einleitung

Am 25. September 2022 stimmte das Schweizer Stimmvolk über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Die Vorlage wurde angenommen, so dass die Steuersätze erhöht werden müssen.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze:

	bisher	neu
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Ebenfalls werden die Saldo- und Pauschalsteuersätze angepasst. Wir empfehlen, den für Sie gültigen Saldo- oder Pauschalsteuersatz auf der Website

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-saldosteuersatz-pauschalsteuersatz/saldosteuersaetze-ab-2024.html> abzufragen.

2. Grundsätzliches

Für die Beurteilung des anzuwendenden Steuersatzes ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung massgebend, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Bei Lieferungen von Gegenständen dürfte die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes unproblematisch sein. Das Lieferdatum wird grundsätzlich auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein ausgewiesen. Hingegen sind den Leistungen, welche über den Jahreswechsel 2023/2024 erbracht werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen müssen mit den neuen Steuersätzen abgerechnet werden. Sind Leistungen, die im 2023 und im 2024 erbracht werden, auf derselben Rechnung ausgewiesen, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Werden die Leistungen nicht getrennt ausgewiesen, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Wer in einer Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet diese auch. Das bedeutet, dass die Rechnung mit genau denjenigen Steuersätzen zu verbuchen ist, die auf der Rechnung ausgewiesen werden. Eine nachträgliche Berichtigung ist nur möglich, wenn dem Leistungsempfänger eine neue, korrigierte Rechnung zugestellt wird.

3. Auswirkungen der Steuersatzerhöhung

Folgende Sachverhalte müssen bei einer Satzänderung besonders geprüft werden:

- a) Teilrechnungen und Situationsetats
- b) Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen
- c) Periodische Leistungen, die teilweise nach der Satzerhöhung erbracht werden
- d) Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren, Rückgängigmachung der Leistung
- e) Miet- und Leasingverträge
- f) Gastgewerbliche Leistungen vom 31. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024

Zu diesen Punkten informieren wir im Einzelnen wie folgt:

a) Teilrechnungen und Situationsetats

Es ist empfehlenswert, Aufträge, die den Jahreswechsel 2023/2024 überdauern, per Ende 2023 bereits in Teilrechnungen und Situationsetats korrekt abzugrenzen und mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen. Dies betrifft insbesondere die Baubranche. In der Teilrechnung sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt bzw. Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen). Nicht als Arbeitsleistung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt. Diese Vorfertigungsarbeiten müssen somit aus Sicht der Steuersatzerhöhung nicht per Ende 2023 mit einer Teilrechnung mit dem bisherigen Steuersatz abgegrenzt werden.

b) Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Bei Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen ist im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch keine Leistung erbracht worden.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung oder Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass diese Leistungen ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen, kann der Leistungsanteil, der auf die Zeit nach dem 1. Januar 2024 fällt, bereits zum neuen Satz fakturiert werden (siehe dazu Ziff. 4).

c) Periodische Leistungen, die teilweise nach der Satzerhöhung auf den 1. Januar 2024 erbracht werden

In diesem Abschnitt werden periodische Leistungen wie Abonnemente, Service- und Wartungsverträge behandelt.

In der Regel sind Abonnemente (ÖV, Hallenbadabonnement, etc.) sowie Service- und Wartungsverträge im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein Abonnement oder ein Service- und Wartungsvertrag über den Jahreswechsel 2023/2024 hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts **pro rata temporis** auf den bisherigen Steuersatz (7,7 %) und den neuen Steuersatz (8,1 %) vorzunehmen.

Beispiel:

Im August 2023 wird ein Servicevertrag für eine Klimaanlage für ein Jahr abgeschlossen. Der Vertrag hat die Laufzeit von August 2023 bis Juli 2024. Das Serviceabonnement ist wie folgt zu versteuern:

- 5/12 (August bis Dezember 2023) zum Steuersatz von 7,7 %
- 7/12 (Januar bis Juli 2024) zum Steuersatz von 8,1 %

Wie erwähnt, ist für die Anwendung des massgebenden Steuersatzes einzig der Zeitraum der Leistungserbringung relevant. Weder das Rechnungs- noch das Zahlungsdatum hat einen Einfluss auf die Bestimmung des massgebenden Steuersatzes.

Ist dem Leistungserbringer beim Verkauf nicht bekannt, ob er die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 erbringt oder erst nach dem 1. Januar 2024, ist für die Anwendung des Steuersatzes ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs massgebend. Dies betrifft beispielsweise Mehrfahrtenkarten, Mehrfacheintritte in Minigolfanlage, Hallenbad, etc..

d) Entgeltminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren, Rückgängigmachung der Leistung

Bei Entgeltminderungen, die sich auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 beziehen, ist der bisherige Steuersatz anzuwenden. Dies betrifft u.a. folgende Entgeltminderungen:

- Skonto
- Rabatte
- Debitorenverluste
- Umsatzbonus
- Retouren, Rückgängigmachung der Leistung

e) Miet- und Leasingverträge

Mehrheitlich beziehen sich Miet- und Leasingkosten auf einen ganzen Monat (z.B. 1.12. bis 31.12.). Erstreckt sich der Zeitraum einer Monatsrate über den 31.12.2023 (z.B. 15.12.2023 bis 14.01.2024), ist eine Aufteilung pro rata temporis vorzunehmen.

f) Gastgewerbliche Leistungen in der Nacht vom 31. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024

In der Nacht vom 31. Dezember 2023 auf 1. Januar 2024 gelten folgende Regelungen:

- Die Beherbergung ist zum bisherigen Steuersatz (3,7 %) abzurechnen
- Die Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvester-Event) sind zum bisherigen Steuersatz (7,7 %) abzurechnen

Pauschalarrangements über den Jahreswechsel sind pro rata temporis aufzuteilen. Sofern nur eine Rechnung erstellt wird, sind die Leistungen des Jahres 2023 und diejenigen des Jahres 2024 separat aufzuführen und mit dem bisherigen bzw. neuen Steuersätzen abzurechnen.

4. Mehrwertsteuerabrechnung

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode) oder des 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach Saldosteuersatzmethode), können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Umsätze, die vor dem 3. Quartal 2023 zu deklarieren sind, jedoch Leistungen nach dem 1. Januar 2024 betreffen, sind vorerst zum bisherigen Steuersatz (7,7 %) zu deklarieren. Diese Umsätze können frühestens mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023 oder des 2. Semester 2023 berichtigt werden. Eine Berichtigung muss spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen; d.h. bis spätestens 180 Tage nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres (Art. 72 Abs. 1 MWSTG).

Wird die Berichtigung bereits in der Abrechnung für das 3. Quartal 2023, 4. Quartal 2023 oder für das 2. Semester 2023 vorgenommen, ist kein Verzugszins geschuldet. Erfolgt die Berichtigung jedoch erst im Zeitpunkt mit der Berichtigungsabrechnung (anlässlich der Finalisierung der Steuerperiode 2023), ist ein Verzugszins geschuldet. Sofern der Verzugszins CHF 100 nicht erreicht, wird jedoch grundsätzlich kein Zins erhoben.

5. Was ist zu tun?

Seit Einführung der Mehrwertsteuer handelt es sich aktuell um die sechste Anpassung der Steuersätze. Daher sollten die ERP-Systeme gut auf eine Satzänderung vorbereitet sein. Es ist empfehlenswert, die bestehenden Systeme auf ihre Modifikationen zu prüfen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die involvierten Mitarbeitenden sind auf die Steuersatzerhöhung hinzuweisen und entsprechend zu instruieren.

6. Schlussbemerkung

Bei Fragen zur Umsetzung der bevorstehenden Steuersatzerhöhung steht Ihnen unsere MWST-Spezialistin Katharina von Arx gerne zur Verfügung.